

# **Fahrzeugbeschaffung im VDV**

**Umsetzung der PSO (RiLi 1370/2007) konformen Beschaffung von  
Neufahrzeugen bei Direktvergabe der Verkehrsleistung in Österreich  
durch die SCHIG mbH**

**September 2013  
DI Dr. Ulrich Puz**

# Inhalt

- GWL im öSPV und Rechtsrahmen alt
- VO (EG) 1370/2007 – PSO
- Rechtliche Grundlage des neuen „VDV-ÖBB PV AG“ in Österreich
- Die Fahrzeugoption – ex ante
- Zusammenfassung

## GWL im öSPV und Rechtsrahmen alt

- (EWG) Nr. 1191/69 idF 1893/91
- § 48 Bundesbahngesetzes & § 3 Privatbahngesetz
- § 7 ÖPNRV-G
- GWL-Verträge mit den auf dem Bundesgebiet nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 im öffentlichen SPV tätigen Eisenbahnunternehmen über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr:
  - für Einnahmenverluste, welche durch die Gewährung von nach sozialen Gesichtspunkten reduzierten Tarifen für bestimmte Bevölkerungsgruppen in Form von Wochen, Monats- und Jahreskarten für Arbeitnehmer, Lehrlinge und Schüler bzw. Sozialtarifentschädigung entstehen (Tarifbestellung)
  - für die Ausweitung des Verkehrsangebotes (Verlagerungsbonus)
  - für die Durchführung von Verkehren mit modernen Schienenfahrzeugen (Qualitätsbonus)

## VO (EG) Nr. 1370/2007

### 03.12.2009: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 - PSO

- Forderung einer transparenten Darstellung der bei GWL eingesetzten öffentlichen Mittel durch öffentliche Dienstleistungsaufträge
  - Umstellung von der überwiegenden Tarifbestellung auf Leistungsbestellung
  - **Aufwandsbezoge** Abgeltung der zu erbringenden Zugkilometerleistungen unter Berücksichtigung der zu erzielenden Tarifierlöse
  - Definierte Qualitätsmerkmale
- Art. 5 Abs. 6 PSO erlaubt, dass jene Eisenbahnunternehmen, die bisher Zahlungen aus den vom Bund abgeschlossenen GWL-Verträgen erhalten haben, mit der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Eisenbahnverkehrsleistungen auf definierten Teilleistungen in Form eines VDV direkt beauftragt werden können



# Rechtliche Grundlage des neuen „VDV-ÖBB PV AG“ in Österreich

- Grundangebotes gem. § 7 ÖPNRV-G 1999  
Aufgabe des Bundes ist die Sicherstellung eines Grundangebotes im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Umfang der im Fahrplanjahr 1999/2000 bestellten oder erbrachten Leistungen. Ausgenommen davon ist die Sicherstellung der für die Aufrechterhaltung des Grundangebotes durch Ländermittel erbrachten Leistungen...
- Direktvergabe in Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 (BGBl. I Nr. 15/2010) gemäß Art. 5 Abs. 6 PSO ohne betragsmäßig festgelegte Schranken ab dem 5.3.2010
  - BVergG - §§ 11, 141/3, 199/1, 280/3: *„die Anwendung des Art. 5 Abs. 2 und 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bleibt unberührt“*
- § 3 Z. 9 SCHIG (BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 111/2010)
  - nach Einholung der Zustimmung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Abschluss von Verträgen über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäß § 48 des Bundesbahngesetzes, in der jeweils geltenden Fassung und § 3 des Privatbahngesetzes 2004, BGBl. I Nr. 39, in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit § 7 des Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 204, in der jeweils geltenden Fassung und deren Abwicklung.

## Die Fahrzeugoption – ex ante I

- Berechnung der VDV Abgeltung (=Ausgleichsleistung gem. PSO) nach Anhang der VO 1370/2007
  - Aus dem 2. AltmarktTrans Kriterium entstandene Vorgabe der PSO: Die Parameter anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen **zuvor** objektiv und transparent aufgestellt werden.
- VDV SCHIG: Fahrzeugoption:
  - Änderungen der Verkehrsleistungen während aufrechter Vertragsdauer  
Der SCHIG mbH wird während des gesamten Vertragszeitraums das Recht eingeräumt, aber nicht die Verpflichtung überbunden, das EVU zu verpflichten, neues Schienenrollmaterial zur Qualitätsverbesserung [...] einzusetzen. [...] Die neuen Fahrzeuge sind ausschließlich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzusetzen.

## Die Fahrzeugoption – ex ante II

- Ziehung Option:  
**Abgeltung NEU = (Abgeltung je Zkm Status Quo + Aufzahlung je Zkm) x jährliche Zkm**
- Option bietet dem Auftraggeber im Rahmen der PSO Flexibilität!
- Der Restwert – Regelung im SCHIG VDV
  - Dem EVU wird das Recht eingeräumt, die eingesetzten Schienenfahrzeuge rechtzeitig jenem Auftragnehmer, der eine Leistungen übernehmen soll zur Verfügung zu stellen, sei es durch Verkauf oder durch einen Bestandvertrag.
  - Die SCHIG mbH verpflichtet sich die Übernahme der Schienenfahrzeuge zu den Bedingungen, auf welche sich das EVU und die SCHIG mbH als angemessen geeinigt haben, im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens verpflichtend vorzusehen.
  - Die Angemessenheit orientiert sich an den diesbezüglichen Ermittlungsgrundsätzen der Abgeltungsbeträge.





Quelle: [http://galerie.chip.de/k/special/hdr/alter\\_bagger/447026/](http://galerie.chip.de/k/special/hdr/alter_bagger/447026/)



© Can Stock Photo - csp5670124



## Zusammenfassung

- Flexibilität ist auch bei Direkt Vergabe nach PSO möglich, wenn ex ante bedacht
- Restwert muss geregelt werden
- Sogar – oder eben – Staatsbahnen können das Restwertrisiko nicht tragen
- Mit dem SCHIG VDV wurde ein Übergabeprozedere etabliert

